

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegeseztzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG NRW) vom 01. Februar 2022, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in der Sitzung vom 04. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahr-genommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder-verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
 5. Entgegennahme von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 6. Entgegennahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 7. Entgegennahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
 8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß, gelbe Tonne) sowie durch eine getrennte Entgegennahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, sowie Erfassen von diversen Abfällen über den Wertstoffhof Schöppingen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Als Anlage 1 zu dieser Satzung ist eine Liste mit den Abfällen (Positivkatalog) aufgeführt, die von der Gemeinde entsorgt werden. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die dort nicht genannten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Borken bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Kreis Borkens angeliefert werden. Die Standorte werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt/Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen

Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt/Gemeinde vom 22.02.2022 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Depotcontainer für Glas,
 - b) blaue 240 l-Gefäße für Papier und Pappe (oder graue Tonne mit blauem Deckel),
 - c) gelbe 240 l Gefäße (Gelbe Tonnen) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (oder graue Tonne mit gelbem Deckel),
 - d) graue 120 l-Gefäße, graue 240 l-Gefäße für Restmüll,
 - e) braune 120 l-Gefäße für organische Abfälle (oder graue Tonne mit braunem Deckel) für den Innenbereich.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anschlusspflichtige haben auf dem Grundstück zu dulden:
 - a) mindestens ein blaues 240 l-Gefäß für Papier und Pappe,
 - b) mindestens ein gelbes 240 l-Gefäß (Gelbe Tonne) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe,
 - c) mindestens ein graues 120 l-Gefäß für Restmüll,
 - d) mindestens ein braunes 120 l-Gefäß als Biotonne.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen an die nächste öffentliche Straße zu stellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können aufgrund einer Anweisung der Gemeinde Schöppingen im Einzelfall andere Abfuhrtermine und/oder Standplätze für die Abfallbehälter angeordnet werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- 1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt zu halten nach:
 1. Glas,
 2. Papier/Pappe/Karton,

3. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen,
4. organischen Abfällen (Bioabfälle, insbesondere Garten- und Küchenreste, Grasschnitt, Laub etc.)
5. schadstoffhaltigen Abfällen,
6. Sperrmüll,
7. sperrigen Grünabfällen,
8. Elektro- und Elektro-Altgeräten,
9. Altmetallen,
10. Kühlgeräten,
11. Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen
- 12 Restmüll

und wie folgt zu entsorgen:

zu 1.:

Glas ist, sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas, den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 2.:

Papier/Pappe/Karton (PPK) ist in den blauen bzw. grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen

zu 3.:

Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben bzw. grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.

zu 4.:

Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken sind insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen, dies gilt auch für:

- a. Kompostierbare Kunststoffprodukte (insbes. kompostierbare Biomüllbeutel),
- b. Biologisch abbaubare Kunststoffprodukte,
- c. Biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte

zu 5.:

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 sind am Schadstoffmobil des Kreises abzugeben.

zu 6.:

Sperrmüll ist am Wertstoffhof zu entsorgen.

zu 7.:

Sperrige Grünabfälle (Baumschnitt etc.) sind dem Wertstoffhof zuzuführen.

zu 8.:

Elektro- u. Elektronik-Altgeräte sind an der Sammelstelle am Wertstoffhof abzugeben. Haushaltskleingeräte (z.B. Radios, Kaffeemaschinen, Toaster, Rasierapparate u. ä.) können darüber hinaus auch am Sammelfahrzeug des Kreises für schadstoffhaltige Abfälle abgegeben werden.

zu 9.:

Altmetalle sind am Wertstoffhof abzugeben.

zu 10.:

Kühlgeräte sind am Wertstoffhof abzugeben.

zu 11.:

Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 12.:

der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollkommen schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung des Restmülls, des Sperrmülls, der verwertbaren Stoffe, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, die Standorte der Depotcontainer für Altglas und Alttextilien rechtzeitig im Rahmen des jährlich erscheinenden Abfallkalenders oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14**Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Es wird unterschieden zwischen Innenbereich (geschlossene Ortsteile Schöppingen und Eggerode) und Außenbereich (Ebbinghoff, Gemen, Haverbeck, Heven, Ramsberg und Tinge).
- (2) Im Innenbereich der Gemeinde Schöppingen werden die Restmüllbehälter und die Biotonne im vierzehntägigen Wechsel geleert. Die Gefäße für Papier und Pappe (Blaue Tonnen) werden im Innenbereich in einem 4-Wochen-Rhythmus entsorgt. Die gelben Gefäße (Gelbe Tonnen) werden in einem 2-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (3) Im Außenbereich werden die Restmüllbehälter und die Gelben Tonnen im vierzehntägigen Wechsel entleert. Die Gefäße für Papier und Pappe (Blaue Tonnen) werden in einem 8-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (4) Die Leerungszeiten werden vorher einmal ortsüblich bekanntgegeben. Ebenso die Änderung dieser Zeiten. Die Abfallsammelbehälter sind an dem jeweiligen Abfuhrtag ab 6.30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Für die Annahme von sperrigen Abfällen, Wertstoffen und Grünabfällen unterhält die Gemeinde Schöppingen einen Wertstoffhof (In den Kämpfen 50, 48624 Schöppingen). Betreiber ist die Entsorgungsgesellschaft West-münsterland mbH (EGW). Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer von im Gebiet der Gemeinde Schöppingen angefallenen Abfällen haben im Rahmen der §§ 2 ff. das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, auf dem Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen, während der regelmäßigen Öffnungszeiten, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert zu entsorgen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG dem Wertstoffhof zuzuführen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Erfassung der Altbatterien erfolgt durch das Schadstoffmobil.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunfts-, Betretungs-, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungs-zwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schöppingen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Schöppingen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.11.2019 außer Kraft.

Anlage 1

Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Gemeinde Schöppingen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. Darüber hinaus werden die Einweg-Verkaufsverpackungen aufgeführt, die über die Erfassungssysteme der privatrechtlichen dualen Systembetreiber zu entsorgen sind (§ 2 Absatz 3). Flankierend zum öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystem bestehen auch für diese Abfälle die Getrennthaltungspflichten nach dem KrWG und dem VerpackG. Abgesehen von der PPK-Entsorgung nach Nr. 1 dürfen Einweg-Verkaufsverpackungen nicht über die öffentlich-rechtlichen Abfallgefäße entsorgt werden. Insofern erfolgt die Auflistung im Kontext einer geordneten gesamtheitlichen Abfallentsorgung.

1. Abfälle für das Altpapiergefäß, Nutzung des Wertstoffhofes für sperrige PPK-Abfälle

Hierunter fallen alle Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK). In Ergänzung zu den Altpapiergefäßen werden am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen auch sperrige PPK-Abfälle angenommen.

a) Öffentlich-rechtlicher Anteil

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie sonstige Pappe und Kartons, die nicht unter b) fallen.

b) Privatrechtlicher Anteil der dualen Systembetreiber nach VerpackG

Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton.

2. Abfälle für das Bioabfallgefäß (biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen)

Hierunter fallen insbesondere: Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Feder, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Nussschalen, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten Teebeutel, Unkraut.

3. Abfälle für das Restmüllgefäß (Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden)

Hierunter fallen insbesondere: Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer, Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Kämmе, Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehricht, Keramik, Kerzenreste, Klebeband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Laminat, Leder, Lumpen, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzlappen, Q-Tipps, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöle und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial, Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Zigarettenasche, Windeln, Wundpflaster.

4. Abfälle für die privatrechtliche „gelbe Tonne“ nach VerpackG:

Über die „gelbe Tonne“ können Einweg-Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder PPK bestehen, entsorgt werden. Unter Einweg-Verkaufsverpackungen fallen auch Verbundstoffe aus PPK, Kunststoffen und Metallen, die nicht voneinander getrennt werden können. Reicht die Kapazität der „gelben Tonne“ für die Entsorgung von Einweg-Verkaufsverpackungen vorübergehend nicht aus, können diese Abfälle über den Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen entsorgt werden.

Hierunter fallen insbesondere: Plastikbecher für Sahne, Joghurt, Margarine, Frischkäse, Quark usw.; Milch- und Getränketüten (Tetra Packs); Joghurt- und Sahnebecher aus beschichtetem Papier; Flaschen aus Kunststoff, z.B. für Spülmittel, Körperpflegemittel, Waschmittel usw.; kleine Tüten und Beutel z.B. Nudeltüten, Tüten von Rosinen, Nüssen usw.; Netze von

Zitrusfrüchten, Kartoffeln, Zwiebeln usw.; Kunststofftüten; Verpackungsfolien von Toilettenpapier, Tempos, Windeln usw.; Kunststoffsäcke für Gartenerde, Gartendünger, Torf usw.; Schrumpffolien, z.B. Verpackungen von Büchern, Kleingeräten, Baumaterialien usw.; Farbeimer, vollständig entleert (spachtelrein und tropffrei); Styroporformteile (z.B. Verpackungsmaterial von Elektrogeräten); Getränke- und Konservendosen, leere Farb- und Spraydosen; Kronkorken, Twist-Off-Verschlüsse; Deckel von Joghurt-, Sahne- und Quarkbecher, Aluminiumfolie, Silberfolie von Schokolade; Dosen und andere Behälter aus Aluminium, z.B. für Hunde- und Katzenfutter, Fisch; Menübehälter; Papier mit Aluminium; Karton mit Aluminium; Tablettenverpackungen aus Kunststoff mit Aluminium (Blister); alubeschichtete Verpackungen z.B. Kaffeetüten; Pflanztöpfe.

5. Abfälle für die im gesamten Gemeindegebiet dezentral aufgestellten privatrechtlichen Depotcontainer für Altglas nach VerpackG:

Hierunter fallen alle Glasverpackungen, sortiert nach Weißglas, Grünglas und Braunglas. Glasverpackungen in den Farben blau, gelb oder rot sind über den Grünglas-Container zu entsorgen.

6. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien und Altakkumulatoren am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen:

Grundsätzlich sind Händler und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² nach § 17 Absatz 1 ElektroG verpflichtet, die Altgeräte kostenlos wieder zurückzunehmen. Darüber hinaus steht der Wertstoffhof für eine gebührenfreie Abgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur Verfügung. Der Wertstoffhof gilt als Sammelstelle nach § 13 Absatz 1 ElektroG. Bis auf wenige Ausnahmen fallen alle Geräte, die Strom – ob aus der Steckdose, dem Telefonkabel oder einer Batterie – für ihre Funktion benötigen, unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Hierzu zählen auch zum Beispiel Pedelecs bis maximal 25 km/h, Photovoltaikmodule, Nachtspeicheröfen und Leuchten. Der Letztbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten ist zusätzlich verpflichtet, Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät fest umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und getrennt nach § 15 Absatz 3 u.a. auch über den Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen zu entsorgen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Zusätzlich steht für die Entsorgung von Altbatterien auch das Schadstoffmobil des Kreises Borken zur Verfügung.

7. Annahme von Sperrmüll am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen

Hierunter fallen insbesondere: Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (Innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile und Altmetalle, soweit diese nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar sind.

8. Annahme von Garten- und Grünabfällen (Grünschnitt) am Wertstoffhof der Gemeinde Schöppingen

Hierunter fallen insbesondere: Baumschnitt, Strauch- und Astwerk aus Gärten und Kleingärten, soweit diese Abfälle nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar sind.